

Corona-Sonderregelungen für die häusliche Pflege

Die Bundesregierung hat vorerst bis zum **30. September 2020** coronabedingte Sonderregelungen für einzelne Leistungen im Bereich der häuslichen Pflege erlassen. Die neuen Gesetze entlasten Pflegebedürftige und deren Angehörige, die auf Grund des Coronavirus Schwierigkeiten bei der Organisation und Finanzierung der Pflege haben.



Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Arbeitnehmende können sich derzeit 20 Tage freistellen lassen, um die Pflege eines Angehörigen zu organisieren. Das Pflegeunterstützungsgeld dient dabei als Lohnersatz.



Teilzeit durch Familienpflegezeit

Pflegende Angehörige dürfen zur Zeit kurzfristig den Stellenumfang auf Teilzeit durch Familienpflegezeit reduzieren. Lohneinbuße können Betroffene mit einem Darlehen ausgleichen.



Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Personen mit Pflegegrad 1 können die Entlastungsleistung von 125 Euro während der Pandemie auch für andere notwendige Dienste, wie die Nachbarschaftshilfe, nutzen.



Stationäre Kurzzeitpflege

Findet die Kurzzeitpflege in stationären Rehazentren und Krankenhäusern statt, steht Betroffenen aktuell ein erhöhter Zuschuss von bis zu 2.418 Euro zur Verfügung.



Verhinderungspflege bei Homeoffice

Pflegende Angehörige, die coronabedingt im Homeoffice sind und von Verwandten, Freunden oder Nachbarn unterstützt werden, können nun Verhinderungspflege anfordern.



Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Für die Pflege zu Hause stehen derzeit 60 Euro statt bislang 40 Euro für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch zur Verfügung. Dazu zählen u. a. Mundschutze und Einmalhandschuhe.

Bei weiteren Fragen rund um das Thema Pflege steht Ihnen unsere unverbindliche und **kostenlose Pflegeberatung** unterstützend zur Seite.



☎ 06131 / 46 48 612 (Täglich 8-20 Uhr)

➤ www.pflegehilfe.org

Corona-Sonderregelungen für pflegende Angehörige



Verlängerung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung auf 20 Tage – gilt auch bei Versorgungsengpass durch Corona.



Bis zu 2.418 Euro Zuschuss zur Kurzzeitpflege in stationären Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen.



Teilzeit im Beruf durch Familienpflegezeit mit kurzfristiger Vorankündigung und Darlehen für Lohneinbuße.



Anspruch auf Verhinderungspflege bei Homeoffice wenn die zu pflegende Person Pflegegrad 2 bis 5 aufweist.



Erweiterte Verwendung der Entlastungsleistungen bei Pflegegrad 1, z. B. für coronabedingte Nachbarschaftshilfe.



Bis zu 60 Euro für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch – gilt auch rückwirkend ab dem 01. April 2020.

Die Sonderregelungen gelten vorerst bis zum 30. September 2020